

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

23/04 Exekutionsordnung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §68 Abs2;

EO §47 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Zahlungspflichtige zu näher genannten Zeitpunkten auch Offenbarungseide abgelegt hat, deren Protokolle sich im Akt befinden, ist bei Beurteilung der Verjährung iSd § 68 Abs 2 ASVG nicht maßgebend, da verjährungsunterbrechende Wirkung nur Handlungen und Maßnahmen der betreibenden, nicht aber auch solchen der verpflichteten Partei beigemessen werden kann. Eine verjährungsunterbrechende Maßnahme wäre daher allenfalls ein Ansuchen des Versicherungsträgers an das Exekutionsgericht, allfällige Vermögensverzeichnisse nach § 47 Abs 2 EO zur Verfügung zu stellen bzw eine unmittelbare Erhebung beim Exekutionsgericht, ob bereits die eidliche Angabe des Vermögens erfolgt ist.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080263.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>